

II-1055 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

4401A.B.

zu 407 /J.

Präs. am 2. April 1971

Präs 277/71

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zu Nr 407/J/NR/1971 vom 3.2.1971

Die an mich gerichtete schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. F r a u s c h e r und Genossen, 407/J, vom 3. Februar 1971, betreffend Ersten Generalanwalt in Ruhe Dr. Franz D o u d a beehre ich mich zu beantworten wie folgt:

Zu 1) Erster Generalanwalt in Ruhe Dr. Franz D o u d a hatte sich mit Gesuch vom 20. Juli 1970 um den im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 10.7.1970 unter JMZ 3446-15a/70 ausgeschriebenen Dienstposten eines Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes in der Standesgruppe 7 der Richter beworben.

Zu 2) Um diesen Dienstposten hatten sich nachgenannte Personen beworben:

- 1) Erster Generalanwalt Dr. Franz D o u d a
- 2) Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes Dr. Alois T e s a r
- 3) Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes Dr. Kurt A l t m a n n
- 4) Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes Dr. Johann L a c h o u t
- 5) Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes Dr. Karl H e i d r i c h
- 6) Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes Dr. Franz B e r g e r
- 7) Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes Dr. Wolfgang L a s s m a n n

- 2 -

Zu 3) Im Rahmen des vorstehend angeführten Besetzungsverfahrens des Dienstpostens eines Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes in der Standesgruppe 7 der Richter habe ich den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Franz B e r g e r im Wege der Bundesregierung dem Herrn Bundespräsidenten zur Ernennung vorgeschlagen, weil Senatspräsident Dr. Berger - zum Unterschied von I. Generalanwalt Dr. Douda - dem Gremium des Obersten Gerichtshofes bereits angehörte und weil es sich bei ihm um den an Lebensjahren ältesten Bewerber gehandelt hat. Der nunmehrige Vizepräsident des Obersten Gerichtshofes Dr. Berger war während der NS-Zeit außer Dienst gestellt und schwer geschädigt worden, ebenso ist seine seinerzeitige Ernennung zum Obersten Gerichtshof trotz seiner ganz hervorragenden Qualifikation erst zu einem verhältnismäßig späten Zeitpunkt erfolgt.

Zu 4) Die an mich gestellte Frage beantworte ich mit Nein und verweise gleichzeitig auf meine Antwort zu 5).

Zu 5) Die Weiterverwendung des Ersten Generalanwaltes Dr. Franz D o u d a zufolge eines mit Zustimmung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen mit dem Genannten nach § 36 Vertragsbedienstetengesetz abgeschlossenen Sondervertrages habe ich erwirkt, um in einem Zeitraum, in dem mit der Gesetzgebung des Strafrechtsänderungsgesetzes gerechnet werden kann und in dem ferner die Bemühungen um die große Strafrechtsreform wieder in Gang gesetzt wurden, in der Leitung der Strafsektion B für Einzelstrafsachen eine plötzliche Unterbrechung nicht eintreten zu lassen, sondern ^{die} volle Kontinuität in der Arbeit zu wahren, zumal gerade diese Sektion von den geschilderten Maßnahmen besonders betroffen wird, gilt es doch das im Strafrechtsänderungsgesetz 1970 vorgeschlagene Haftprüfungsverfahren in der Praxis neu einzuführen. Aus diesen angeführten Gründen der Kontinuität habe ich unter einem

- 3 -

den Leiter der Gruppe "Internationale Strafsachen" Ministerialrat Dr. Johann D r e c h s l e r zum Stellvertreter des Sektionsleiters bestellt, um ihm Gelegenheit zu geben, den erwähnten Aufgabenbereich genau kennenzulernen. Es war auch angezeigt, dem bisherigen Leiter der Abteilung für internationale Strafsachen eine allmähliche Einarbeitung als Sektionsleiterstellvertreter zu ermöglichen, weil der Arbeitsanfall in internationalen Strafsachen und Rechtshilfeangelegenheiten in ständiger Zunahme ist. Hinzu kam ferner, daß der bisherige Leiter der Gnadenabteilung mit einem sehr großen Aktenanfall Sektionschef Dr. Fanta erst mit 30.9.1970 in den dauernden Ruhestand übergetreten ist. Alle diese sachlichen Gründe sprachen dafür, die Leitung der Sektion für ein weiteres Jahr in den Händen von I. Generalanwalt Dr. Douda zu belassen, der bereits fünf Jahre (seit 1.1.1966) die Sektionsleitung ohne Unterbrechung innegehabt hat und über jahrzehntelange einschlägige Berufserfahrungen aus der Zeit seiner dienstlichen Verwendung als Oberstaatsanwalt in Wien bzw. Leiter der Staatsanwaltschaft Wien verfügt.

Zu 6) Der bereits früher erwähnte Sondervertrag gemäß § 36 Vertragsbedienstetengesetz mit Erstem Generalanwalt in Ruhe Dr. Franz D o u d a ist für die Dauer eines Jahres, also bis zum Ablauf des 31. Dezember 1971, abgeschlossen.

Zu 7) Erster Generalanwalt in Ruhe Dr. Franz Douda bezieht auf Grund des mit ihm abgeschlossenen Sondervertrages eine monatliche Entlohnung, die sich auf Grund des Unterschiedsbetrages zwischen seinem Ruhebezug (einschließlich einer a.o. Zulage von brutto S 1800 monatlich) und seinem letzten Aktivitätsbezug errechnet. Erster Generalanwalt Dr. Douda erhält demnach eine monatliche Entlohnung von S 2.739,40 (plus Sonderzahlung) eine Mehrleistungsvergütung von S 2.925.- und eine Aufwandsentschädigung von S 300.-

- 4 -

somit eine Gesamtmonatsentlohnung von brutto S 5.964,40.

Dies macht jährlich den Betrag von S 77.051,60 aus.

Der Dienstgeberbeitrag zur Sozialversicherung beträgt jährlich S 9.295,78, sodaß die Gesamtaufwendungen aus dem genannten Sondervertrag S 86.347,38 betragen.

Die Bedingungen des Sondervertrages wurden in Übereinstimmung mit gleichgelagerten anderen Fällen, in denen gleichfalls aus besonderen Gründen Sektionsleiter über das vollendete 65. Lebensjahr hinaus mit der zeitlich befristeten Weiterführung ihrer bisherigen Agenden betraut wurden, festgesetzt.

Zusammenfassend möchte ich festhalten, daß es durch den Abschluß des Sondervertrages möglich war, der Republik Österreich die Nutzung der dienstlichen Erfahrungen und Kenntnisse eines höchstqualifizierten und höchstrangigen Beamten für ein weiteres Jahr zu erhalten. Der dafür aufgewendete Bruttobetrag von monatlich S 5.964,40 entspricht dem Bruttobezug eines Richters der 1. Standesgruppe mit weniger als 7 Dienstjahren (S 5.964.- ohne Belastungszulage) und liegt unter dem Bruttobezug eines Ministerialkommissärs mit weniger als 10 Dienstjahren (S 6.107.-).

Zu 8) Für die Dauer der Verwendung des Ersten Generalanwaltes in Ruhe Dr. Franz D o u d a auf Grund des oben erwähnten Sondervertrages wurde ein Richterdienstposten der Standesgruppe 2 gebunden.

2. April 1971

Der Bundesminister:

Broda